

In der Parteigerichtssache

des Herrn M aus V

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-
g e g e n

den CDU-Kreisverband G,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn Dr. S MdB aus G

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25.
Februar 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Manfred Walther MdL

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B vom 20. Februar 1988 - CDU-LPG B 1/88 - wird als unzulässig verworfen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Durch Beschluß vom 08. November 1987 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1987 hatte das CDU-Kreisparteigericht G den Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer wegen schweren parteischädigenden Verhaltens aus der CDU ausgeschlossen. Der Antragsgegner hatte bei den niedersächsischen Kommunalwahlen am 05. Oktober 1986 ohne Absprache mit dem CDU-Kreisverband G. auf Platz 2 der Liste 5 des Wahlbereichs 1 der Stadtratsliste V. für die "Freie Wählergemeinschaft" (FWG) kandidiert und war, nachdem auf ihn 100 Stimmen entfallen waren, in den Rat der Stadt V. gewählt worden.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 06. Dezember 1987 Beschwerde an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B eingelegt und diese begründet. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1988 hat das Landesparteigericht B in einem ausführlich begründeten Beschluß diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung des Landesparteigerichts enthält auf Seite 9 folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, gegeben (§ 42 Abs.1 PGO). Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe (§ 42 Abs. 1 Satz 1 PGO).

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesparteigericht einzulegen. Die Beschwerdeschrift (nicht: Beschwerdefrist) ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen und einen

bestimmten Antrag enthalten. Alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 [nicht 3] Sätze 1 und 2 PGO)."

Ausweislich der bei den Parteigerichtsakten befindlichen Rückschein-Quittung der Deutschen Bundespost ist der Beschluß des Landesparteigerichts B vom 20. Februar 1988 dem Antragsgegner am 18. März 1988 persönlich zugestellt worden.

Mit dem am 18. April 1988 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangenen Schriftsatz vom 12. April 1988 hat der Antragsgegner Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts B vom 20. Februar 1988 eingelegt. Seine Rechtsbeschwerde hat, nachdem eingangs die Verfahrensbeteiligten und der angefochtene Beschluß bezeichnet werden, folgenden Wortlaut:

"Hiermit lege ich fristgerecht als Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß in dem Parteigerichtsverfahren gegen die Christlich Demokratische Union, Kreisverband G, ein.
Begründung folgt."

Der Antragsgegner hat jedoch seine Rechtsbeschwerde nicht begründet; er hat auch keinen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gestellt.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil ihr trotz ausführlicher und für den Antragsgegner nachprüfbarer Rechtsmittelbelehrung jede, zwingend vorgeschriebene Begründung fehlt (§ 42 PGO). Die vom Antragsgegner selbst angekündigte Begründung ist beim Bundesparteigericht niemals eingetroffen. Der Antragsgegner hat sich nach Absendung seines Rechtsbeschwerde-Schriftsatzes vom 12. April 1988 auch niemals schriftlich oder mündlich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt.

Seine Rechtsbeschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.